

Wahlbekanntmachung

I.

Am **Sonntag, dem 14. März 2021,**

findet die

Wahl zum 18. Landtag von Rheinland-Pfalz

statt.

Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr.

II.

Die Stadt Worms ist in 60 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt:

01 Stadtzentrum

0101	Rathaus	Marktplatz 2
0102	Neusatzschule	Willy-Brandt-Ring 5
0103	Stadtmission	Wielandstr. 12
0104	Stadtmission	Wielandstr. 12
0105	Rathaus – Foyer Ratssaal	Marktplatz 2
0106	Städt. Kindergarten "Villa Augustin"	Augustinerstr. 14-16

11 Stadtgebiet Süd

1101	Ernst-Ludwig-Schule	Gießenstr. 5
1102	Neusatzschule - Turnhalle	Willy-Brandt-Ring 5
1103	Städt. Kindergarten "Gibichstraße"	Gibichstr. 19

12 Karl-Marx-Siedlung

1201	Geschwister-Scholl-Schule - Turnhalle	Elisabeth-Groß-Platz 1
------	---------------------------------------	------------------------

21 Stadtgebiet Nord

2101	Karmeliter-Realschule plus - Stelzenbau	Goethestr. 10 A
2102	Karmeliter-Realschule plus - Stelzenbau	Goethestr. 10 A
2103	Pestalozzischeule	Bensheimer Str. 45
2104	Liebfrauentift - Gemeindesaal	Liebfrauentift 12
2105	Liebfrauentift - Gemeindesaal	Liebfrauentift 12
2106	Ernst-Ludwig-Schule - Mehrzweckraum	Gießenstr. 5
2107	Pestalozzischeule	Bensheimer Str. 45

31 Stadtgebiet West

3101	Eleonoren-Gymnasium - Turnhalle	Brucknerstr. 1
3102	Eleonoren-Gymnasium - Turnhalle	Brucknerstr. 1
3103	Städt. Kindergarten "Der Farbklecks"	Wachenheimer Str. 6g
3104	Westend-Realschule plus	Röderstr. 2
3105	Westend-Realschule plus	Röderstr. 2
3106	Westend-Grundschule - Turnhalle	Von-Steuben-Str. 11
3107	Westend-Grundschule - Turnhalle	Von-Steuben-Str. 11

32 Stadtgebiet Süd-West

3201	Neusatzschule - Turnhalle	Willy-Brandt-Ring 5
------	---------------------------	---------------------

41	Pfiffligheim	
4101	Autohaus Tallafuss	Alzeyer Str. 230
4102	Westend-Realschule plus - Turnhalle	Röderstr. 2
4103	Autohaus Tallafuss	Alzeyer Str. 230
42	Hochheim	
4201	Rudi-Stephan-Gymnasium - Mensa	Von-Steuben-Str. 31
4202	Jugendraum der Katholischen Kirche	Celtesstr. 8
43	Neuhausen	
4301	TUS Neuhausen	Gaustr. 210
4302	Städt. Kita "Kindertreff 93"	Theodor-Heuss-Str. 75a
4303	Staudingerschule	Eckenbertstr. 5
4304	Karmeliter-Realschule plus - Mensa	Kurfürstenstr. 20
4305	Karmeliter-Realschule plus - Mensa	Kurfürstenstr. 20
4306	Kath. Gemeindesaal St. Amandus	Stralenbergstr. 17
4307	Kindertagesstätte "Abrahams Kinder"	Würdtweinstr. 23
44	Herrnsheim	
4401	Grundschule Herrnsheim - Klassensaal	Höhenstr. 19
4402	Grundschule Herrnsheim - Klassensaal	Höhenstr. 19
4403	Städt. Kindergarten "Das Kleine Blau"	Paracelsusstr. 10
4404	Grundschule Herrnsheim - Turnhalle	Höhenstr. 19
45	Leiselheim	
4501	Ev. Gemeindehaus Leiselheim	Bertha-von-Suttner-Str. 5
51	Horchheim	
5101	Ev. Gemeindezentrum Horchheim	Höhlchenstr. 43
5102	IGS Nelly-Sachs - Sporthalle	Neubachstr. 57
5103	IGS Nelly-Sachs - Mehrzweckraum	Neubachstr. 57
52	Weinsheim	
5201	Ev. Gemeindezentrum Horchheim	Höhlchenstr. 43
5202	TV Horchheim - Gymnastikhalle	Postweg 60
53	Wiesoppenheim	
5301	TUS Wiesoppenheim - Vereinsraum	Zelterstr. 46
54	Heppenheim	
5401	Wiesengrundschule - Turnhalle	Kirchhofplatz 9
61	Pfeddersheim	
6101	Sängerheim "Georg Wickenheiser"	Berliner Str. 48
6102	Paternusschule Pfeddersheim - Aula	Grabenstr. 50
6103	Autohaus Stein	Weinbrennerstr. 4
6104	Freie Turnerschaft e.V. Pfeddersheim 1906	Uferstr. 66
6105	Sängerheim "Georg Wickenheiser"	Berliner Str. 48
6106	Freie Turnerschaft e.V. Pfeddersheim 1906	Uferstr. 66
62	Abenheim	
6201	Klausenbergschule - Container	Von-Ketteler-Str. 15
6202	Kath. Pfarrzentrum Abenheim	An der Kirche 2

71	Rheindürkheim	
7101	Hessischer Hof	Kirchstr. 1
7102	Hessischer Hof	Kirchstr. 1
72	Ibersheim	
7201	Gemeindehalle Ibersheim	Killenfeldstr. 25

Alle Wahlräume sind zur Erleichterung der Teilnahme an der Wahl für behinderte und andere Menschen mit Mobilitätseinschränkungen **barrierefrei** eingerichtet.

Blinde und sehbehinderte Menschen können beim Auffinden des Wahllokals bei Bedarf auf Wunsch Unterstützung erhalten. In diesem Fall hat der angesprochene Personenkreis die Möglichkeit, den konkreten Zeitpunkt der Teilnahme an der Urnenwahl telefonisch vorab der Wahl-dienststelle unter 06241/853-1100 anzukündigen. Von dort aus wird der betroffene Wahlvorstand informiert und ein Mitglied des Wahlvorstandes erwartet sodann zum vereinbarten Zeitpunkt die betreffende Person am Eingang des Wahllokals und begleitet sie in den Wahlraum.

Im Stimmbezirk: 4307 wird eine repräsentative Wahlstatistik durchgeführt. Im Rahmen der repräsentativen Wahlstatistik, die ihre rechtliche Grundlage in § 54 a Landeswahlgesetz hat, werden in dem vom Landeswahlleiter im Einvernehmen mit dem Statistischen Landesamt ausgewählten Stichprobenstimmbezirk Statistiken über die Geschlechts- und Altersgliederung der Stimmberechtigten und Wähler/innen unter Berücksichtigung der Stimmabgabe für die einzelnen Wahlvorschläge erstellt. An die Stimmberechtigten werden dazu Stimmzettel, die Unterscheidungsmerkmale nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppen enthalten, ausgegeben. Bei der Verwendung dieser Stimmzettel ist eine Verletzung des Wahlgeheimnisses ausgeschlossen.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Stimmberechtigten in der Zeit vom 15.02.2021 bis 21.02.2021 übersandt werden, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Stimmberechtigten zu wählen haben.

III.

Die Stimmberechtigten können nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

Die Wählerinnen und Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin und jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Die amtlichen Stimmzettel enthalten am oberen, rechten Rand eine Ausstanzung - eine Lochung. Die Lochung versetzt blinde und sehbehinderte Wählerinnen und Wähler in die Lage, ohne fremde Hilfe den Stimmzettel in so genannte Stimmzettelschablonen richtig einlegen zu können, um anschließend ebenfalls ohne die Mitwirkung anderer Personen geheim ihre Stimme abgeben zu können. Landesweit sind alle Stimmzettel mit der Lochung versehen, so dass eine Zuordnung der Stimmzettel zu einem bestimmten Wähler nicht möglich ist und das Wahlgeheimnis umfassend gewahrt bleibt.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Wahlkreisstimme und eine Landesstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

1. für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die zugelassenen Wahlkreisvorschläge unter Angabe des Familiennamens, Vornamens, Berufes oder Standes und des Ortes der Hauptwohnung der Bewerberinnen und Bewerber sowie der Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber, bei Wahlkreisvorschlägen von Parteien und Wählervereinigungen außerdem deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei Wahlkreisvorschlägen von Stimmberechtigten außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jeder Bewerberin und jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
2. für die Wahl nach Landes- und Bezirkslisten in blauem Druck die zugelassenen Landes- und Bezirkslisten unter Angabe der Namen der Parteien und Wählervereinigungen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, der Familiennamen und Vornamen der ersten fünf Bewerberinnen und Bewerber und die Bezeichnung der Wahlvorschläge als Landes- oder Bezirkslisten sowie links von der Bezeichnung der Partei oder Wählervereinigung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wählerinnen und Wähler geben

ihre Wahlkreisstimme in der Weise ab,

dass sie auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welcher Wahlkreisbewerberin oder welchem Wahlkreisbewerber und gegebenenfalls welcher Ersatzbewerberin oder welchem Ersatzbewerber sie gelten soll,

und ihre Landesstimme in der Weise,

dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welcher Landes- oder Bezirksliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von den Wählerinnen und Wählern in einer Wahlkabine des Wahtraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

IV.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

V.

Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum dieses Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadtverwaltung Worms einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stadtverwaltung Worms übersenden, dass er dort spätestens am Tage der Wahl bis 18 Uhr ein-

geht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stadtverwaltung Worms am Tage der Wahl bis spätestens 18 Uhr im Rathaus, Marktplatz 2 abgegeben werden.

Aufgrund der aktuellen Situation werden Stimmberechtigte nur einzeln eingelassen. Dadurch kann es zu zeitlichen Verzögerungen und Wartezeiten kommen. Um dies zu vermeiden, ist eine persönliche Vorsprache auch mit vorheriger Terminvereinbarung möglich (online unter www.worms.de).

Jeder Stimmberechtigte kann sein Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Die Ausübung des Stimmrechts durch einen Vertreter anstelle des Stimmberechtigten ist unzulässig (§ 4 Abs. 1 des Landeswahlgesetzes).

Wählerinnen und Wähler, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, ihre Stimme abzugeben, können sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche der Wählerin oder des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfestellung von der Wahl eines anderen erhält.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen einer zulässigen Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Stimmberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Stimmberechtigten eine abgibt. Der Versuch ist jeweils strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Bei der Stimmabgabe im Wahllokal sind infektionsschutzrechtliche Regelungen zu beachten, die sich insbesondere aus der jeweils aktuellen Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz (CoBeLVO) ergeben. Der Zugang zu den Wahlräumen ist nur unter Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zu anderen Personen erlaubt (Abstandsgebot). Es besteht eine Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (Maskenpflicht). Alle Personen müssen sich vor dem Betreten des Wahlraumes die Hände desinfizieren. Geeignete Desinfektionsspender werden vorgehalten. Die geltenden Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln werden durch geeignete Hinweisschilder kenntlich gemacht. Es werden gezielte Maßnahmen getroffen, um die Belastung der Wahlräume sowie der Zugangsbereiche mit Aerosolen zu minimieren. Alle Räumlichkeiten sind ausreichend zu lüften.

Worms, 09.02.2021

Der Kreiswahlleiter
gez.
Adolf Kessel
Oberbürgermeister